

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 13/79

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Martin J. [REDACTED],
R. [REDACTED] H. [REDACTED] 18, H. [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
H. [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Straße 1, M. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Portmann, Dr. Lang und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 21. Juni 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 EEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der ärztlichen Sachverständigengutachten. Es weicht weder von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab noch wirft es eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Insbesondere ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß der Berufungsrichter, sachverständig beraten, die bei der Untersuchung des Klägers geschilderten Symptome nicht mehr als Kennzeichen des anerkannten Verfolgungsleidens eines erlebnis-reaktiven Syndroms, das Ende 1954 abgeklungen sei, ansah, so daß sich für ihn die Frage des Ursachenwandels bei Fortbestehen der anfänglichen Beschwerden nicht stellte. Eine Vermutung dafür, daß ein Verfolgungsleiden weiterhin fortbesteht, gibt es nicht (BGH RZP 1975, 236).

Auf tatsächlichem Gebiet liegen auch die Ausführungen des Berufungsgerichts, bei den übrigen Leiden des Klägers lasse sich wegen fehlender Brückensymptome ein Ursachenzusammenhang mit der Verfolgung nicht wahrscheinlich machen, da diese Leiden erst acht Jahre und später nach Abschluß der Verfolgung aufgetreten seien. Bei dieser Sachlage schied die Anwendung der Vermutung des § 26 Abs. 2 mit § 15 Abs. 2 BEG von vornherein aus.

Auch die Verfahrensrügen des Klägers rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (vgl. BGH RZW 1967, 431).

Kai

Zorn

